

## Stellungnahme Digitalisierungsgesetz - Dezernat B

Das Gesetz ist insgesamt von Vorgaben und Vorschriften geprägt, die sich IT-Fachleute und Datenschützer sicher wünschen, aber die weit weg von der Realität in unseren Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sind. Nur die wenigsten Kirchenkreise stellen ihren Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst die nötige IT-Technik und Programme zur Verfügung, bei Ehrenamtlichen dürfte es die absolute Ausnahme sein. Es erscheint wenig sinnvoll, ein Gesetz an dieser Realität vorbeizuschreiben und dann vielleicht auch noch durchsetzen zu wollen. Wer gezwungen ist, um seinen Dienst gut ausüben zu können, sich private Technik und Programme zu beschaffen, wird sich schwerlich vorschreiben lassen, wie er sie zu nutzen hat (soweit nicht sinnfällig wie z.B. bei Seelsorgedaten) oder diese sogar zentral steuern lassen (§ 9 Abs.4). Solange Diensthandys (trotz 2. Karte) nur deutlich eingeschränkt privat genutzt werden können, werden sich Mitarbeitende eher für die Nutzung privater Geräte entscheiden.

### Zu § 1 Abs. 2:

Der KG-Entwurf und dessen Begründung lassen es offen, was die Anwendbar-Erklärung für selbständige Werke und Einrichtungen bedeuten und welche Folgen diese haben kann.

#### **Empfehlung:**

In der KG-Begründung auf die Möglichkeit des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der jeweils zuständigen kirchlichen Körperschaft hinweisen.

### Zu § 2 Abs. 1 Satz 1:

„...dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrags“ erscheint für die Nutzung von Hilfsmitteln als unangemessen.

#### **Vorschlag:**

„... unterstützen die Erfüllung des kirchlichen Auftrags ...“

### Zu § 2 Abs. 1 Satz 2:

Der Einsatz digitaler Verfahren und der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik „... direkt als Mittel der Verkündigung ...“ erscheint als unpassende Formulierung. Wir vermuten, dass es anders gemeint ist.

#### **Vorschlag:**

„... werden dabei sowohl direkt bei der Verkündigung eingesetzt ...“

### Zu § 3 Abs. 3 Nummer 2:

Vermisst wird die Berücksichtigung ethischer Aspekte, bspw. der juristisch noch tolerierbare, jedoch theologisch-ethisch nicht mehr akzeptierbare Einsatz von Erfassungs- und Aufnahmesystemen.

#### **Vorschlag:**

„... den Einsatz von Systemen, Diensten und Programmen ausschließen, wenn er mit erheblichen rechtlichen oder technischen Sicherheitsrisiken verbunden ist oder ethischen Bedenken begegnet.“

### Zu § 7 Abs. 1:

Aus vielen Gesprächen wissen wir, dass die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst zu großen Teilen privat beschaffte und finanzierte IT-Technik nutzen (müssen). Der Anspruch auf Ausstattung steht in § 9 Abs. 1. Er sollte hier ein entsprechendes Gegenstück erhalten.

#### **Vorschlag:**

Neue Nr. „...die Finanzierung von IT für die beim Kirchenkreis beschäftigten Mitarbeitenden,“

**Zu § 8 Abs. 1:**

Diese Regelung hat mit der Wirklichkeit im Lande wenig zu tun. In reinen Verwaltungsbehörden könnte er ansatzweise umgesetzt werden, es ist aber unwahrscheinlich, dass alle Mitarbeitenden den Zugang im Arbeitsalltag gelegentlich auch für eine schnelle private E-Mail oder Wats-App-Nachricht nutzen. In Pfarrhäusern wird es nur einen (hoffentlich dienstlichen) Internetzugang geben. Dieser wird selbstverständlich von der Pfarrfamilie auch privat genutzt. Der W-LAN Zugang wird möglicherweise auch Jugendlichen und Gemeindegliedern zur Verfügung gestellt, wenn sie sich im Pfarr-/Gemeindehaus aufhalten.

Um den Gesetzestext mit der Realität in Einklang zu bringen, wäre der Absatz zu streichen.

**Zu § 8 Abs. 2 Satz 2:**

Da die Reichweite und die Kommunikationsmöglichkeiten über landeskirchlich betriebene E-Mail-Kommunikation eingeschränkt und im Umgang mit Gemeindegliedern zum Teil nicht nutzbar sind, setzt Satz 2 die Mitarbeitenden unnötig ins Unrecht und unter Druck!

**Vorschlag:**

Streichung Satz 2

**Zu § 9:**

Der § 9 ist insgesamt an der Realität in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden noch einmal zu überprüfen. (s.o.)

**Zu § 9 Abs. 1:**

Nachfolgender Vorschlag zur Angleichung von Gesetzestext und Ist-Situation.

**Vorschlag:**

„Die Beschäftigten sollen durch ihre Dienstgeber mit der für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen dienstlichen IT ausgestattet werden. Steht dienstliche IT zur Verfügung, soll der Zugriff auf dienstliche Daten über diese erfolgen.“

**Zu § 9 Abs. 3 Satz 1:**

Diese Voraussetzung wird in der Regel nicht erfüllt. Realistisch wäre Folgendes:

**Vorschlag:**

„Für die Nutzung privater Geräte für dienstliche Zwecke wird der Abschluss einer individuellen Vereinbarung dringend empfohlen, die insbesondere regelt, dass ...

**Zu § 9 Abs. 3 Satz 2:**

Die Möglichkeit ist zu eröffnen, aber nicht als Zwang vorzugeben.

**Vorschlag:**

„Bei Zuwiderhandlung kann die individuelle Vereinbarung gekündigt werden.“

**Zu § 9 Abs. 5:**

Dieser Absatz ist problematisch, da komplett an der Realität vorbei.

**Vorschlag für Satz 1:**

„Daten, die in Ausübung eines Seelsorgeauftrages (Seelsorgedaten) erlangt werden, sind getrennt und besonders gesichert aufzubewahren.“

Dieser Satz würde dann auch für dienstliche IT gelten, was auch richtig ist.

**Zu § 10 Abs. 2 und 3:**

Diese Regelungsvorschläge haben mit der Realität wenig zu tun. Sie sind geeignet, ehrenamtliches Engagement zu verhindern und nicht zu fördern. Durch den Träger zur Verfügung gestellte Technik wird es nur für Tätigkeiten im Gemeindebüro o.ä. Bürotätigkeiten und bestimmte Arbeitsbereiche geben (z.B. Telefonseelsorge). Das ist mit Abs. 1 abgedeckt.

**Vorschlag:**

Streichung Abs. 2 und 3, Neuer Abs. 2 „Für ehrenamtlich Mitarbeitende gelten die Regelungen für beruflich Mitarbeitende entsprechend.“

Erfurt, im August 2023

gez. Engelbrecht/Fuhrmann/Harterter



Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
Landeskirchenamt  
Referat (B4) Bildung mit Erwachsenen und Familien  
Michaelisstraße 39  
99084 Erfurt

Wittenberg, den 09.08.2023

---

## Stellungnahme zum Entwurf des „Kirchengesetz über die Digitalisierung kirchlichen Handelns und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“

Sehr geehrter Herr Reifarth,

- vielen Dank für die Möglichkeit, zum Digitalisierungsgesetz der EKM Stellung zu nehmen. Die Ev. Akademie Sachsen-Anhalt begrüßt es ausdrücklich, dass die EKM sich der sich digitalisierenden Gesellschaft stellt und damit einhergehende Prozesse auch kirchenrechtlich regelt. Allerdings wird der Entwurf dem im Titel des Gesetzes formulierten Anspruches „Kirchengesetz über die Digitalisierung kirchlichen Handelns und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ nicht gerecht.

Die in der Begründung zum Kirchengesetz **formulierten Ansprüche** zu § 2 wonach hier auf die "ethisch-theologische Perspektive auf Sinn und Grenzen der Digitalisierung" eingegangen worden sei bzw. wo "Maßstäbe gelingender Digitalisierung" benannt werden sollten (**§ 2 Abs. 3**) werden im Gesetzestext nicht eingelöst.

Erkennbar geht es dem Gesetz bestenfalls darum, den Einsatz ausgewählter Elemente von Informations- und Kommunikationstechnik zu regeln. Kirchliches Handeln zu digitalisieren würde bedeuten, dass viele weitere Aspekte berücksichtigt werden müssten. Neben vielen kirchlichen Aufgaben (Gottesdienste, Bildung, Öffentlichkeitsarbeit, offene Jugendarbeit ...) fehlen auch die Rahmenbedingungen kirchlicher Digitalisierung (Digitale Ethik und Theologie, Mensch im Mittelpunkt, gesellschaftliche Dimensionen, Nachhaltigkeit, gerechte Arbeitsbedingungen hier und in den Lieferketten, Urheberrechte (offene Lizenzen), Einsatz welcher Software, ...) sowie zum gesellschaftlichen Auftrag der Kirche.

Die Theologin und Professorin Johanna Haberer, die u.a. in der Datenethikkommission der Bundesregierung mitgearbeitet hat, fordert immer wieder, dass Kirchen eine eingehende Beschäftigung mit Medienethik und Digitalisierung brauchen und sich mit ihren datenethischen Überlegungen auch in die Öffentlichkeit einbringen (vgl. u.a. <https://www.sonntagsblatt.de/artikel/m Medien/theologin-haberer-warum-die-datenethikkommission-ethische-leitlinien-entwickelt>). Dem schließt sich auch ex-EKD-Ratsvorsitzender Prof. Wolfgang Huber in seinem Buch „Menschen, Götter und Maschinen“ an. Er fordert, dass die Maschine dem Menschen dienen müsse. Dafür bräuchte es eine Verantwortungsethik für die Digitalisierung.

Außerdem ist im Gesetzesvorschlag bisher nicht geregelt, wie der Zugang zur kirchlichen **IT für Nichtkirchenmitglieder** ermöglicht werden kann. Bildungseinrichtungen, aber auch offene Jugendgruppen und Gemeinden betrifft das z.B. wenn Teilnehmenden Inhalte zur Verfügung gestellt werden sollen oder eine längerfristige Kommunikation geplant ist. Die im Gesetz beschriebenen Regelungen für ehrenamtlich Mitarbeitende (**Anspruch in §2, Abs. 4 und Regelungen in §10**) greifen hier unserer Meinung nach zu kurz.

Wir begrüßen, dass ehrenamtlich Tätige im Gesetz den hauptamtlichen Mitarbeitenden, was den Zugang die Ausstattung mit IT-Technik betrifft, gleichgestellt werden (oder werden können/sollen). Vielfach werden aber in diesem Feld eingeübte IT-Lösungen aus dem privaten Bereich mit den dienstlichen Lösungen konkurrieren. Hier müssten **praxisnahe Schnittstellenlösungen** entwickelt und ermöglicht werden. Zudem werden für den missionarisch Einsatz in einer säkularisierten Gesellschaft Regelungen erforderlich sein, die deutlich weiter gehen, als nur Mitarbeitende (ehrenamtlich oder hauptamtlich) im Blick zu haben.

Mindestens müsste es hier eine Regelung geben, wie sie Kirchengesetz über die digitale Kommunikation in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Digitalgesetz EVLKA) *in §1, Abs. 3 vorsieht: „... können kirchliche Körperschaften natürlichen oder juristischen Personen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 (Dritten) einen Zugriff auf Daten kirchlicher Körperschaften ermöglichen ...“.*

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, weitere konkrete gesellschaftliche Fragestellungen aufzunehmen, die der Gesetzestext bisher nicht berücksichtigt.

Dazu gehört, dass bei der **Beschaffung** von IT (Hard- und Software) auch deren gesellschaftliche Konsequenzen geprüft werden (Umweltfreundlichkeit, faire Arbeitsbedingungen, Impact auf die Weiterentwicklung der digitalen Gesellschaft, ...).

Bei **Veröffentlichung** und Weitergabe von Predigten, Materialien etc. **urheberrechtliche Lizenzierungsformen** genutzt werden, die die weitestgehende Weiterverarbeitung erlaubt. So können digitale Inhalte breiten Kreisen von Kirche und Gesellschaft zugänglich gemacht werden.

Im Sinne der Entwicklung einer offenen und transparenten digitalisierten Gesellschaft sollten Daten, die die Landeskirche der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, so aufbereitet werden, dass sie möglichst einfach von anderen gesellschaftlichen Akteuren genutzt werden können. **Offene Schnittstellen** und freie Formate sollten Vorrang vor geschlossenen Systemen haben. So kann die

Landeskirche ohne großen zusätzlichen Aufwand einen Beitrag zur Qualität öffentlich zugänglicher Daten in Such-, Wissens- und Mapportalen (Wikipedia, Openstreetmap, ...) leisten.

Aus **ökologischen Gesichtspunkten** sollte zusätzlich diese Formulierung des Digitalgesetz EV-LKA, §3, Abs. 5 übernommen werden: „Die digitale Kommunikation soll Vorrang vor einer papiergebundenen Kommunikation haben. Verwaltungsprozesse sollen vorrangig digital abgebildet werden. Dabei ist auf einen schonenden Umgang mit Ressourcen zu achten.“

Dem Gesetzestext ist anzumerken, dass er eine nachlaufende juristische Absicherung und den Zweck der Durchsetzbarkeit von IT-Standards in der Arbeitswelt im Blick hat. Dagegen ist nichts einzuwenden. Jedoch sind folgerichtig Aspekte wie Abschottung und Sicherheit im Gesetzestext zentral. Dem widerspricht der Auftrag nach Kommunikation von der Freiheit des Evangeliums.

Pragmatisch schlagen wir deshalb vor, den Gesetzestitel wie folgt **zu ändern: „Kirchengesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“.**

Wir begrüßen ausdrücklich den in §5 geregelt Prozess zur Weiterentwicklung und regen an aufgrund der aufgezeigten Lücken des Gesetzes, mit der Verabschiedung des aktuellen Gesetzes zu beschließen, dass es **innerhalb der nächsten drei Jahre eine Überarbeitung** gibt, die die weitergehenden Fragen beinhaltet. Schon jetzt könnte es zu diesen Fragen konkrete Aussagen in einer Präambel geben.

Wir hoffen, wir konnten mit diesen kurzfristigen Anmerkungen und Vorschlägen helfen. Gern unterstützen wir die Landeskirche bei der Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoph Maier  
(Direktor)

gez. Tobias Thiel  
(Studienleiter)

## Stichpunkte

- Änderung des Gesetzestitel: Kirchengesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
- Ergänzung einer Präambel: Digitalisierung soll den Menschen in seiner individuellen Entfaltung unterstützen. Digitale Technologien müssen der Gesellschaft dienen. Die Digitalisierung soll dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen dienen und darf ihm nicht entgegenstehen (vgl. z.B. [https://www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/umwelt-und-klima/digitalisierung-und-nachhaltigkeit/digitalisierung-und-nachhaltigkeit\\_node.html](https://www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/umwelt-und-klima/digitalisierung-und-nachhaltigkeit/digitalisierung-und-nachhaltigkeit_node.html))
- Aufnahme von Regelungen zur Kommunikation mit Menschen und Institutionen außerhalb der Kirche. Minimum wäre die Öffnung zu Dritten ggfs. unter Abschluss von entsprechenden Verträgen zu ermöglichen, vgl. dazu Digitalgesetz EVLKA, §1, Abs. 3 „... können kirchliche Körperschaften natürlichen oder juristischen Personen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 (Dritten) einen Zugriff auf Daten kirchlicher Körperschaften ermöglichen ...“
- Bei Beschaffung von IT (Hard- und Software) müssen auch deren gesellschaftliche Konsequenzen geprüft werden (Umweltfreundlichkeit, faire Arbeitsbedingungen, Impact auf die Weiterentwicklung der (digitalen) Gesellschaft, ...)
- Bei allen Veröffentlichungen wird die Lizenz empfohlen, die die weitestgehende Weiterverarbeitung erlaubt, um digitale Inhalte breiten Kreisen von Kirche und Gesellschaft zugänglich zu machen (z.B. über cc-Lizenzen <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>)
- „Die digitale Kommunikation soll Vorrang vor einer papiergebundenen Kommunikation haben. Verwaltungsprozesse sollen vorrangig digital abgebildet werden. Dabei ist auf einen schonenden Umgang mit Ressourcen zu achten.“ (Digitalgesetz EVLKA, §3, Abs. 5)
- Daten, die die Landeskirche der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, werden so aufbereitet, dass sie möglichst einfach von anderen gesellschaftlichen Akteuren genutzt werden können, Schnittstellen, offene Formate statt geschlossener Systeme, Beteiligung an der Pflege öffentlicher Such- und Mapportale (Wikipedia, penstreetmap, ...)
- Mit der Verabschiedung des aktuellen Gesetzes wird ein öffentlicher Diskussionsprozess zu Rahmenbedingungen und ethischen Fragen der Digitalisierung kirchlichen Handelns initiiert, der innerhalb der nächsten drei Jahre zu einer Überarbeitung des Gesetzes führt.

## **Stellungnahme des Kirchenkreises Gera zum Digitalisierungsgesetz**

---

1. In § 8 sollte ergänzt werden, dass über Inhalte, die dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, nicht per E-Mail kommuniziert werden darf. Die E-Mail läuft über Server, von denen man oft genug nicht einmal wirklich weiß, wo sie stehen, geschweige denn, ob der Mailprovider vor staatlichem Zugriff geschützt ist.

2. In §9 sollte aufgenommen werden, dass die Speicherung von Daten, die dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, nur auf persönlich zugeordneten, nicht aber auf gemeindlichen Geräten zulässig ist. Anders als die den Seelsorgern persönlich zugeordneten Geräte sind nämlich Gemeindegereäte nicht von der Beschlagnahmefreiheit des § 97 StPO erfasst und können in staatlichen Ermittlungsverfahren beschlagnahmt und ausgewertet werden. Das Zeugnisverweigerungsrecht wie auch die Beschlagnahmefreiheit sind persönliche Rechte des Geistlichen, die Gemeinde ist auch nicht dessen Hilfsperson im Sinne des § 53a StPO.

3. Es sollte vermieden werden, trotz aller Hochachtung des Datenschutzes, die Arbeit von ehrenamtlichen Helfern etwa bei Geburtstagsbesuchsdiensten, Gemeindebriefverteilung etc. noch mehr zu erschweren. Es kann nicht sein, dass die Ehrenamtlichen ständig wieder ins nur zu wenigen Stunden besetzte Gemeindebüro gehen müssen, um die nötigen Daten zu erlangen, oder dass der Pfarrer Listen bringen muss, weil er sie nicht per Mail auf die privaten Geräte der Ehrenamtler schicken darf - zumal es per Post wohl zulässig, aber einfach teurer wäre. Hier dürften Cloudlösungen mit abgestuften Zugangsrechten der Weg der Wahl sein. Es wird erwartet, dass die Landeskirche dafür die Möglichkeiten schafft.

# KREISKIRCHENAMT MÜHLHAUSEN



Kreiskirchenamt Mühlhausen | Bei der Marienkirche 9 | 99974 Mühlhausen

Für das  
Landeskirchenamt der EKM  
Referat Allg. Recht/Verfassungsrecht (A1)  
KRR Thomas Brucksch  
Michaelisstraße 39  
**99084 Erfurt**

22.08.2023

## **Stellungnahmeverfahren zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die Digitalisierung kirchlichen Handelns und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der EKM**

Lieber Herr Thomas Brucksch,  
liebe Frau Illig,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Kirchengesetzes über die Digitalisierung kirchlichen Handelns und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der EKM.

In Abstimmung mit der stellvertretenden Superintendentin des Kirchenkreises Mühlhausen und der Kirchenkreisleitung möchte ich Ihnen folgende Rückmeldung dazu geben:

Grundsätzlich begrüßen wir sehr, dass die Digitalisierung kirchlichen Handelns nun auch mit einem Gesetz weiter vorangebracht werden soll. Es ist aus unserer Sicht gerade hier in diesem Bereich noch viel Handlungsbedarf und so hoffen wir, dass durch das Gesetz dem Anliegen, der Digitalisierung in unseren Bereichen mehr Raum zu geben, Vorschub geleistet wird.

Den gesamten Sachverhalt betreffend gibt es jedoch auch Bedenken. Zum einen wird aus unserer Sicht ein längerer Übergangszeitraum nötig sein (s. Anmerkungen zu §15), auch bzgl. der Finanzierbarkeit der technischen Ausstattung.

Mit den gesetzlichen Anforderungen ergibt sich ein großer Aufwand für die Kirchenkreise, in Bezug auf Anschaffung und Einrichtung der Technik, dem Service der Geräte, der ggf. erforderlichen Erstellung von Verträgen mit den Mitarbeitenden, sowie im Bereich der IT-Sicherheit.

Hier erkennen wir keine Regelung bzgl. der Finanzierung bzw. zur Einrichtung von Stellenanteilen für die Erfüllung der Aufgaben, die aber dringend erforderlich sind.

Weiterhin sind im Gesetz viele Vorgaben und Anforderungen formuliert, aber keine Überwachungskriterien benannt. Wir sehen die Gefahr, dass es trotz gesetzlicher Regelungen weiterhin das „gewohnte Arbeiten“ gibt und die Vorgaben nicht eingehalten werden. Dies können wir derzeit schon gut an den EKMD-Mailadressen sehen, die zwar eingerichtet,

MICHA HOFMANN

Amtsleitung

Bei der Marienkirche 9  
99974 Mühlhausen

Telefon (0 36 01) 83 79-22  
Telefax (0 36 01) 83 79-27

Micha.Hofmann@ekmd.de

[www.kirchenkreis-muehlhausen.de](http://www.kirchenkreis-muehlhausen.de)  
[www.ekmd.de](http://www.ekmd.de)

Bankverbindung

IBAN: DE16 3506 0190 1556 0900 13

BIC GENODED1DKD

KD-Bank e. G.

aber nicht von allen Mitarbeitenden auch genutzt werden. Es sollte daher ein großes Augenmerk auf Kriterien zur Prüfung der Umsetzung gelegt werden.

Im Einzelnen haben wir aber auch noch Fragen und Anmerkungen, die ich den entsprechenden Paragraphen zuordnen möchte.

#### Zu §2:

In **Abs. 3** wird Bezug auf die Standards etc. genommen.

Wer entwickelt die Standards, einheitlichen Verfahren und den Einsatz einheitlicher IT und in welchem Zeitrahmen, denn das ist die Grundlage für die weiteren Schritte der Hardwareanschaffung.

Wir halten hier eine Konkretion für sinnvoll.

In **Abs. 4** werden die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer angesprochen.

Wie und durch wen werden die Bedürfnisse von den beschäftigten Personen, sowie den Ehrenamtlichen abgefragt. Wo fließen diese Informationen zusammen und werden gebündelt.

Auch hier ist es aus unserer Sicht sehr unklar, wer für was zuständig ist und auch wie sich auch später noch ändernde Anforderungen mit einfließen können.

#### Zu §4:

In **Abs. 3** wird benannt, dass die Anwendergruppen vor Entscheidungen über die Einführung neuer Dienste und Programme „angemessen“ zu beteiligen sind.

„Angemessen“ ist aus unserer Sicht zu unklar. Wer ist für die Befragung in welcher Form zuständig. Welche Zielgruppen sind für welche Anwendungen zu befragen etc. Hier bedarf es einer klareren Regelung, um dann auch eine Akzeptanz für die Veränderungen und die jeweilige Nutzung zu erreichen.

In **Abs. 4** wird die Finanzierung benannt.

Die fortlaufenden Kosten sind auch aus unserer Sicht über die Kirchenkreise abzudecken. Jedoch wird die Einführung von flächendeckender IT-Ausstattung nicht oder nur über einen längeren Zeitraum in allen Kirchenkreisen durch diese selbst finanzierbar sein, da es sicher nicht wenig Kirchenkreise gibt, wo es bisher keine flächendeckende IT-Ausstattung durch den Kirchenkreis gibt.

Auch müsste überdacht werden, wie die Regelung bzgl. der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer ist. Die finanzielle Verantwortung der Kirchengemeinden ist diesbezüglich aus unserer Sicht nicht geklärt.

#### Zu §5:

Die Einrichtung eines solchen Beirates wird ausdrücklich begrüßt. Dieser kann und soll auf die Entwicklungen und sich ändernde Erfordernisse „drauf schauen“ und Veränderungen anschieben.

Hier müssten über eine Verordnung jedoch klar die zu berücksichtigenden Anwendergruppen benannt und eine Mitgliederzahl festgelegt werden.

#### Zu §7:

In **Abs. 1 Pkt. 2** wird die zentrale Beschaffung von IT verbindlich festgelegt. Dem gegenüber stehen vielfach vertrauenswürdige, langjährige Kontakte mit Anbietern vor Ort entgegen. Es sollte dem Kirchenkreis überlassen werden, wie die Ausstattung angeschafft wird. Die ist aus unserer Sicht auch problemlos möglich, wenn es klare Vorgaben für die anzuschaffenden Geräte gibt.

Noch komplizierter wird diese Frage, wenn sich mehrere Kirchenkreise zusammenschließen. Daher plädieren wir für klare inhaltliche Vorgaben, aber freie und auch unterschiedliche Wahl des IT-Anbieters.

Zu §8:

In **Abs. 2** wird auf die Unterscheidung von dienstlichen und privaten Mailadressen Bezug genommen.

Es ist nicht klar definiert, was unter dienstlichen und privaten Adressen verstanden wird. Es gibt auch viele dienstliche Adressen, die keine ekmd-Adresse haben, bspw. Kirchengemeinde-xy@Kirchenkreis-xy.de. Gelten diese als private oder dienstliche Adresse?

Auch werden vielfach Adressen genutzt wie bspw. Pfarrer-xy@web.de.

Es wird hier eine deutliche Festlegung gewünscht.

Weiterhin ist die Frage, wer die Nutzung der rein dienstlichen Adresse überwacht und welche Sanktionsmöglichkeiten es gibt. Hier lässt der Gesetzestext noch zu viel Spielraum.

In **Abs. 3** wird auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen Bezug genommen. Hier empfehlen wir auch Regelungen für kontinuierliche Schulungen für handelnde Personen vorzunehmen.

In **Abs. 4 Satz 2** empfehlen wir noch den Zusatz aufzunehmen, dass das Landeskirchenamt „auf der Grundlage von Hinweisen der Kirchenkreise“ festlegt, welchen Benutzerkreis ein System zu Ausstellung digitaler Zertifikate angewendet wird. Dies scheint uns sinnvoll, da auf der Kirchenkreisebene die Benutzerkreise auch entsprechend mit betrachtet werden.

Zu §9:

In **Abs. 1** wird festgelegt, dass dienstliche Daten nur über dienstliche IT genutzt werden dürfen. Auch hier stellt sich uns wieder die Frage der Überprüfbarkeit und der Konsequenzen, die nicht beschrieben sind.

In **Abs. 2** wird die Nutzung privater IT ermöglicht, wenn die IT-Sicherheit nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Wie wird die Gefährdung und/oder Beeinträchtigung definiert. Und auch hier – Überprüfbarkeit und Konsequenzen bei Nichtbeachtung.

In **Abs. 3** wird der Abschluss einer individuellen Vereinbarung geregelt.

Wer ist für den Abschluss der Vereinbarung verantwortlich?

Hierfür sollen verbindliche Vorlagen zur Verfügung gestellt werden, um eine Einheitlichkeit der Vereinbarungen zu erreichen.

In **Abs. 5** ist festgelegt, dass Seelsorgedaten nicht auf privaten Geräten zulässig sind.

Wie ist es bei der Nutzung von Cloud-Speichern und es damit keine Speicherung der Daten auf privaten Geräten ist, aber eine Nutzung.

Wie ist die Definition für Seelsorgedaten?

Zu §10:

**Abs. 1** regelt die zur Verfügung Stellung von IT für Ehrenamtliche, wenn dies die Aufgabenerfüllung erfordert.

Wie ist die Aufgabenerfüllung zu definieren? Wer legt das fest?

Die in **Abs. 2** geregelte Zuweisung von EKMD-Adressen an Ehrenamtliche wird skeptisch gesehen. Es ist ein guter Gedanke, aber aus unserer Sicht unrealistisch. Einerseits werden viele Ehrenamtliche in den Gemeinden keine EKMD-Adresse einrichten und nutzen – so die Erfahrung bei uns. Andererseits ist durch einen doch recht starken Wechsel der Aufwand nicht unerheblich. Eine Verpflichtung zur Nutzung halten wir für nicht umsetzbar.

Zudem fehlt uns eine Regelung wie Ehrenamt im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist. Sind es Menschen, die durch eine Wahl in ein Amt gekommen sind oder auch Gruppenleiter, Kindergottesdienstverantwortliche etc.

Auch ist zu bedenken, dass Ehrenamtliche ihre EKMD-Adressen dann „privat“ nutzen, da sie diese dann i.d.R. über die private IT abrufen und versenden.

Zu **§11**:

Hier wird geregelt, dass die Kirchenkreise IT-Sicherheitsbeauftragte vorzuhalten haben. Dies geht aus unserer Sicht jedoch nur, wenn dafür auch Stellenanteile festgelegt sind. Dazu ist jedoch keine Regelung getroffen.

Zu **§13**:

Die hier benannten IT-Sicherheitsvorfälle müssten aus unserer Sicht noch genauer definiert werden.

Zu **§15**

Wir halten die Übergangszeit von 2 Jahren für unrealistisch und zu kurz. Abgesehen von den Problemen für die Anwenderinnen und Anwender bei der Umstellung ist vor allen die Finanzierung der technischen Ausstattung nicht innerhalb dieser Frist realistisch. Die Anschaffungskosten müssten, ohne anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten, in jährlichen Haushaltsplanungen aufgeteilt werden.

Gern stehe ich für Nachfragen zu unseren Anmerkungen zur Verfügung.

Herzliche Grüße



Micha Hofmann  
Amtsleiter



Kreiskirchenamt Erfurt | Schmidstedter Straße 42 | 99084 Erfurt

Landeskirchenamt der EKM  
Referat A1  
KRR Th. Brucksch  
Michaelisstraße 39  
99084 Erfurt

### Stellungnahme – Entwurf Digitalisierungsgesetz

Erfurt, 24.08.2023

Lieber Herr KRR Brucksch,

Bearbeitet von:  
**Carolin Kreiner**  
Amtsleiterin

als Kreiskirchenamt Erfurt nehmen wir zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

**03 61 / 5 98 72 - 20**  
**Carolin.Kreiner@ekmd.de**

- Die Regelung der grundlegenden Bestimmungen zur Digitalisierung und zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in Gesetzesform begrüßen wir sehr. Dies führt zu mehr Handlungsklarheit und -sicherheit.

Schmidstedter Straße 42  
99084 Erfurt

03 61 / 5 98 72 - 0 (Zentrale)  
03 61 / 5 98 72 - 14 (Fax)

- Es ist sehr sinnvoll, passende Programme und sonstige IT-Technik auszusuchen, so dass diese auch im Gesamtkonzept kompatibel sind und dazu entsprechend zu beraten. Auch die verankerten Schulungs- und Vernetzungsangebote halten wir für äußerst wichtig.

Sprechzeiten:

Mo	keine Sprechzeit	
Di	9.00 - 12.00	14.00 - 17.30
Mi	9.00 - 12.00	
Do	9.00 - 12.00	14.00 - 16.00
Fr	nach Vereinbarung	

Die Barkasse schließt 30 Min. vor Ende.

- Zu § 4 Abs. 3

Gibt es einen Grund, warum die Kreiskirchenämter von der Stellungnahme ausgenommen sind? Neben dem Beirat und den Kirchenkreisen gehören diese aus unserer Sicht unbedingt dazu, da sie auch diejenigen sind die in der Hauptsache die Dienste und Programme nutzen werden. Da nicht alle Ämter unselbständige Einrichtungen der Landeskirche sind, halten wir es für wichtig, diese mit einzubeziehen.

Ev. Kirchenkreisverband –  
Kreiskirchenamt Erfurt  
IBAN:  
DE59 3506 0190 1565 6090 13  
BIC:  
GENODED1DKD

- Zu § 6 Nr. 3

In den fachlichen Austausch der für die IT und IT-Sicherheit verantwortlichen sollten, neben den im Kirchenkreis verantwortlichen Personen, auch die Verantwortlichen in den Kreiskirchenämtern mit einbezogen werden.

[www.ekmd.de/kirche/kreiskirchenamt/erfurt/](http://www.ekmd.de/kirche/kreiskirchenamt/erfurt/)

[www.ekmd.de](http://www.ekmd.de)

[www.kirchengrundstuecke.de](http://www.kirchengrundstuecke.de)

[www.facebook.com/kreiskirchenamt](https://www.facebook.com/kreiskirchenamt)

- Zu § 7

Der Hintergrund dieser Regelung ist nachvollziehbar. Wir befürchten jedoch, dass diese Aufgaben für die Kirchenkreise nur schwer umsetzbar sein werden. Die Übergangsregelung aus § 15 Abs. 2 mildert dies zumindest etwas ab. Gibt es konkrete Ideen, wie die Kirchenkreise bei der Umsetzung unterstützt werden können?

- Zu § 11 Abs. 2

In der Regel haben die Kreiskirchenämter eigene IT-Sicherheitsbeauftragten. Diese sind hier nicht erfasst. Sollen diese auf die Kirchenkreise ausgelagert werden oder nimmt dies die Landeskirche zentral mit wahr?

- zu § 13 Abs. 3

Die Regelung der Rechts- und Fachaufsicht ist wichtig. Aber auch hier stellt sich aus unserer Sicht die Frage nach der konkreten Umsetzbarkeit. Sind die Kirchenkreise in der Lage das fachlich auszufüllen?

- Zu § 15 Abs. 1

Gilt die Übergangsregelung auch für die Nutzung der EKMD – Mailadressen? Aufgrund der Sicherheitsrelevanz halten wir eine Übergangszeit von 2 Jahren bei den Mailadressen für sehr lang. Sehen Sie hier Möglichkeiten, die Übergangszeit in diesem Punkt auf wenige Monate zu verkürzen oder die Nutzung des landeskirchlichen E-Mail-Systems von der Übergangsfrist ganz auszunehmen?

Mit freundlichen Grüßen



Carolin Kreiner

# EVANG.-LUTH. KIRCHENKREIS GREIZ



Evang.-Luth. Kirchenkreis Greiz, Burgstraße 1, 07973 Greiz

Das Landeskirchenamt  
Herrn KRR Thomas Brucksch  
Michaelisstraße 39

**99084 Erfurt**

Greiz, d. 25. August 2023

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf über die Digitalisierung kirchl. Handlens (Digitalisierungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Brucksch, sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Gesetz haben wir uns mit dem KK Gera beraten und folgende Anmerkungen u. Ergänzungsvorschläge:

1. In § 8 sollte ergänzt werden, dass über Inhalte, die dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, nicht per E-Mail kommuniziert werden darf. Die E-Mail läuft über Server, von denen man oft genug nicht einmal wirklich weiß, wo sie stehen, geschweige denn, ob der Mailprovider vor staatlichem Zugriff geschützt ist.

2. In §9 sollte aufgenommen werden, dass die Speicherung von Daten, die dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, nur auf persönlich zugeordneten, nicht aber auf gemeindlichen Geräten zulässig ist. Anders als die den Seelsorgern persönlich zugeordneten Geräte sind nämlich Gemeindegereäte nicht von der Beschlagnahmefreiheit des § 97 StPO erfasst und können in staatlichen Ermittlungsverfahren beschlagnahmt und ausgewertet werden. Das Zeugnisverweigerungsrecht wie auch die Beschlagnahmefreiheit sind persönliche Rechte des Geistlichen, die Gemeinde ist auch nicht dessen Hilfsperson im Sinne des § 53a StPO.

3. Es sollte vermieden werden, trotz aller Hochachtung des Datenschutzes, die Arbeit von ehrenamtlichen Helfern etwa bei Geburtstagsbesuchsdiensten, Gemeindebriefverteilung etc. noch mehr zu erschweren. Es kann nicht sein, dass die Ehrenamtlichen ständig wieder ins nur zu wenigen Stunden besetzte Gemeindebüro gehen müssen, um die nötigen Daten zu erlangen, oder dass der Pfarrer Listen bringen muss, weil er sie nicht per Mail auf die privaten Geräte der Ehrenamtler schicken darf - zumal es per Post wohl zulässig, aber einfach teurer wäre. Hier dürften Cloudlösungen mit abgestuften Zugangsrechten der Weg der Wahl sein. Es wird erwartet, dass die Landeskirche dafür die Möglichkeiten schafft.

Weiterhin haben wir als KKR Greiz folgende zusätzliche Anmerkungen:

4. Im §9 Absatz 1 wird der Rechtsanspruch für „Beschäftigte“ auf dienstliche IT festgeschrieben. Eine genauere Definition des Begriffs „Beschäftigte“ erfolgt allerdings nicht. Bezieht sich dies nur auf Voll- und Teilzeitstellen? Verkündigungsdienst, Sozial- und Erziehungsdienst, Verwaltung und Hausmeister? Zählen dazu auch Praktikanten, FSJler, etc.?

Evang.-Luth. Kirchenkreis Greiz  
Burgstraße 1  
07973 Greiz

Superintendent Tobias Steinke

Sekretariat: Ramona Zipfel

Telefon 03661 - 671005

Telefax 03661 - 689951

[Ramone.zipfel@ekmd.de](mailto:Ramone.zipfel@ekmd.de)

[Kirchenkreis.Greiz@ekmd.de](mailto:Kirchenkreis.Greiz@ekmd.de)

[www.kirchenkreis-greiz.de](http://www.kirchenkreis-greiz.de)

Wir befürchten aufgrund des undifferenzierten Rechtsanspruchs einen finanziellen Mehraufwand für die Kirchgemeinden/Kirchenkreise, der nicht mehr zu stemmen ist. Jeder Hausmeister oder Küster könnte einen eigenen Dienstlaptop einfordern, um den unter §8 Absatz 2 und 3 geforderten Maßnahmen zur Datensicherheit zu entsprechen und die zwingend bereit gestellte dienstliche E-Mail-Adresse für Beschäftigte zu nutzen.

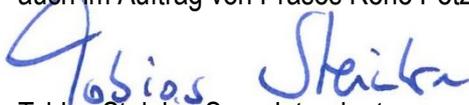
Aufgrund der bereits jetzt angespannten Personal- und Finanzierungsnot im Verkündigungsdienst ist dies gegenüber den Gemeinden nicht mehr zu rechtfertigen.

Sinnvoll erscheint eine Ausdifferenzierung der Notwendigkeit dienstlicher IT und Kommunikationsmittel je nach Tätigkeitsfeld: Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, Verwaltung, Sozial- und Erziehungsdienst, bis hin zu Technischen Arbeitskräften (Hausmeister, Reinigungskräften). Wobei den letztgenannten sicher ein Kommunikationsmittel (Diensthandy) reicht, aber kein vollumfänglicher Anspruch auf dienstliche IT aufgrund der Tätigkeit notwendig ist.

5. Analog zu Punkt 4 halten wir die Ausführungen zur IT für Ehrenamtliche in §10 für zu ungenau. Es sollte noch präziser definiert werden, unter welchen Voraussetzungen Ehrenamtliche Anspruch auf eine ebenso noch genauer zu definierende IT haben. Wenn jedes Mitglied eines kirchl. Gremiums (Kreiskirchenrat, GKR) und auch andere Ehrenamtliche (z.B. Prädikanten, Lektoren usw.) mit IT auszustatten sind, kann das das Finanzbudget der Kirchenkreise wie auch der Kirchgemeinden schnell überfordern. Ein entsprechender Anspruch lässt sich schnell konstruieren und begründen.

Mit freundlichen Grüßen

auch im Auftrag von Präses Rene Petzold



Tobias Steinke, Superintendent  
Vors. Kreiskirchenrat Greiz

**Von:** Brand, Claudia <claudia.brand@ekmd.de>  
**Gesendet:** Freitag, 25. August 2023 09:59  
**An:** Brucksch, Thomas  
**Cc:** Minkus-Langendörfer, Susanne  
**Betreff:** DigG (AZ 6401) - Stellungnahme Medienzentrum der EKM  
**Anlagen:** TOP 5 Anl 2 - Stellungnahme Digitalgesetz EKM\_TT\_CM\_Akademie SA.docx

Sehr geehrter Herr Brucksch,

das Medienzentrum möchte fristgerecht Stellung zum Entwurf für das Digitalisierungsgesetz nehmen.

Wir möchten zunächst auf die Stellungnahme der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt im Anhang verweisen, der wir uns voll und ganz anschließen können.

Auch wir betonen, dass der Titel „Kirchengesetz über die Digitalisierung kirchlichen Handelns und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ mehr verspricht, als der Inhalt hergibt. Der Teil der *Digitalisierung kirchlichen Handelns* sollte herausgenommen werden, da für diesen Teil auch eine Einbeziehung von pädagogisch-didaktischen und ethischen Gesichtspunkten bedürfte. Es handelt sich lediglich um ein Gesetz, dass den Einsatz, Organisation und die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechniken in der EKM regelt.

§2 (1) In diesem Bereich fehlt der Bereich der Bildung und die Kommunikation nach innen als auch außen. *„Digitale Verfahren und der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrags ~~in~~ der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland auf allen Ebenen nach innen und außen. Sie werden dabei sowohl direkt als Mittel ~~der Verkündigung~~ (zu eng gefasst, schließt Bildungsbereich aus) der Kommunikation des Evangeliums eingesetzt als auch unterstützend zur Organisation und Verwaltung kirchlichen Handelns.“*

§2 (4) Bei der Weiterentwicklung und dem Einsatz von IT sollten auch unbedingt die Bedürfnisse unserer verschiedener Zielgruppen (Schüler\*innen und Lehrer\*innen, Konfirmand\*innen, Teilnehmer\*innen an Bildungsveranstaltungen, Kooperationspartner\*innen außerhalb der Landeskirche...) im Blick behalten werden, nicht nur derer, die für die EKM arbeiten oder sich ehrenamtlich engagieren.

§11 Nur eine Unklarheit bzw. Nachfrage: Wer hält das IT-Sicherheitskonzept für Einrichtungen und Werke vor. Muss jede Einrichtung ein eigenes Sicherheitskonzept haben. Ebenso zum IT-Sicherheitsbeauftragten.

Mit freundlichen Grüßen,

Claudia Brand

M.A. Claudia Brand  
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
Medienzentrum – Leitung/Medienpädagogik  
Zinzendorfplatz 3  
99192 Neudietendorf  
Tel.: 036202/77986-32  
[www.medienzentrum-ekm.de](http://www.medienzentrum-ekm.de)

**Kirchlicher Fernunterricht  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**  
Evangelische Theologie fürs Ehrenamt

---



Kirchlicher Fernunterricht der EKM, Pfr. Michael Markert  
Zinzendorfplatz 3, 99192 Neudietendorf

Landeskirchenamt der EKM  
Referat (B4)  
Michaelisstraße 39  
99084 Erfurt

Pfr. Michael Markert  
Rektor

michael.markert@ekmd.de  
(036202) 77978-502  
(Mobil) 0151 41255736  
www.kfu-ekmd.de

Neudietendorf, 29.8.2023

Sehr geehrter Herr Reifarth, sehr geehrte Schwestern und Brüder,

wir danken Ihnen für Möglichkeit, zum Entwurf des Digitalisierungsgesetzes Stellung zu nehmen und für uns wichtige Gesichtspunkte einzubringen. Wir haben versucht, das konzentriert und knapp zu tun und uns auf die Punkte konzentriert, die für uns von besonderer Relevanz sind.

Für Rückfragen oder Konkretisierungswünsche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

# **Kirchlicher Fernunterricht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

## Evangelische Theologie fürs Ehrenamt



### **Stellungnahme und Gesichtspunkte zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die Digitalisierung kirchlichen Handelns und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Digitalisierungsgesetz - DigG)**

Wir begrüßen den Entwurf eines Digitalisierungsgesetzes für die EKM.

---

Der vorliegende Entwurf des Digitalisierungsgesetzes regelt grundsätzliche Zuständigkeiten, Regelungen und organisatorische Fragen des Einsatzes von digitalen Verfahren und IT-Technik in der Landeskirche. Das strukturiert und ordnet einen Prozess, der längst im Gange ist.

In der Begründung wird angegeben, dass mit dem Bezug auf den Auftrag der Kirche zugleich die „ethisch-theologische Perspektive auf Sinn und Grenzen der Digitalisierung einbezogen“ ist (zu § 2). Es ist allerdings bisher schwer erkennbar, an welcher Stelle genau diese ethisch-theologische Perspektive eingenommen und in Entscheidungen eingebracht werden soll. Es könnte sein, dass diese grundsätzliche ethisch-theologische Perspektive noch stärker als bisher vorgesehen, berücksichtigt werden müsste.

Diese spielt auch in Fragen des Einsatzes von Verfahren und Technik eine Rolle, wenn die Fragen von Beschaffung, Transparenz, Abhängigkeiten von Produkthanbietern etc. in die Erwägungen einbezogen werden. Dazu gehören auch Fragen des Ressourcenverbrauchs und der Nachhaltigkeit. Und nicht zuletzt die Beachtung der Bedürfnisse und Lernwege der Mitarbeitenden.

Dies könnte zu den Aufgaben des in § 5 beschriebenen Beirates gehören, dem allerdings keine verbindlichen Befugnisse zugeschrieben werden. Ist das dann ausreichend?

Ziele des Einsatzes von digitalen Verfahren sind „die Verbesserung der Zusammenarbeit, die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus und eine anwenderfreundliche, wirtschaftliche und nachhaltige Einsetzbarkeit“ (§ 2 (3)). Das sind wichtige Kriterien „gelingender Digitalisierung“ (vgl. Begründung), allerdings vielleicht nicht erschöpfend. Digitalisierung sollte zur niedrighwelligeren Erreichbarkeit von Informationen für alle Beteiligten beitragen, sie sollte Arbeitsabläufe vereinfachen, nicht verdoppeln (indem neben anloger Prozesse digitale treten), und sie sollte Transparenz erhöhen.

In § 6 und § 12 wird die Bereitstellung von Schulungen für Mitarbeitende durch das Landeskirchenamt in Aussicht gestellt, bzw. zur Aufgabe erklärt. Aus den Erfahrungen mit dem Ausrollen von MS 365 in der Landeskirche ist der Eindruck verblieben, dass bei aller Wertschätzung der Eigenverantwortlichkeit der Mitarbeitenden der Verantwortung für die fachlich-kompetente und informative Schulung aller Mitarbeitenden ein viel höheres Augenmerk und Gewicht zugemessen werden sollte.

Dem Entwurf des vorliegenden Gesetzes liegt daran, neben hauptamtlich Mitarbeitenden auch die Interessen von Ehrenamtlichen zu berücksichtigen (§ 2 (4)). Das begrüßen wir sehr. Dazu kommt für unseren Arbeitsbereich aber der Gesichtspunkt, dass wir mit haupt- und ehrenamtlichen Personen aus verschiedenen Landeskirchen zusammenarbeiten. Es sollte möglich sein, auch Personen in Prozesse einbeziehen zu können, die nicht zur EKM im engeren Sinne gehören, sondern zu kirchlichen Einrichtungen, die mit der EKM kooperieren. Dabei wird es sicher nicht möglich sein, alle Mitarbeitenden in die Organisationslogik der EKM einzubeziehen. Kann es dennoch organisationsübergreifende Lösungen geben? Ist das auch gemeint und angestrebt, wenn in § 6 (6) das Landeskirchenamt als zuständig für den fachlichen Austausch mit anderen Landeskirchen beschrieben wird. Wir würden uns das noch konkreter und genauer wünschen.

Wir bedanken uns für die Erarbeitung und wünschen gelingende Weiterarbeit im Interesse unserer Landeskirche.

Neudietendorf, 29.8.2023

Kirchlicher Fernunterricht der EKM

Pfr. Michael Markert

Zinzendorfplatz 3

99192 Neudietendorf



Das Landeskirchenamt | PF 800752 | 99033 Erfurt

An  
Referat Allgemeines Recht  
z.Hd. Frau Dörte Illig

im Hause

29. August 2023

**Stellungnahme zum Entwurf Kirchengesetz über die Digitalisierung kirchlichen Handelns**

Sehr geehrter Herr Brucksch,

die Vorsitzende des Beirates für Gleichstellungsarbeit Frau Christin Sirtl und ich haben uns mit dem Entwurf des Gesetzes befasst. Folgendes empfehlen wir:

In §5 werden die Aufgaben des Beirates beschrieben. Wir halten es für sinnvoll, folgenden Aspekt zu ergänzen:

Zu den Aufgaben gehört, beim Einsatz von IT auf Barrierefreiheit zu achten und geschlechtsspezifische Aspekte zu prüfen.

Hintergrund sind Untersuchungen, dass die Digitalisierung der Arbeitswelt die Geschlechterungleichheit fördert. Geschlechtsspezifische Unterschiede gibt es u.a. bei der Nutzung vernetzter Technologien, die ja auch in der Zusammenarbeit in allen Bereichen kirchlicher Arbeit an Bedeutung zunehmen werden.

Hier sind weitere Aspekte in kurzer Form nachzulesen:

<https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-frauen-bei-digitalisierung-benachteiligt-47284.htm>.

Wir empfehlen des Weiteren, dass bei der Besetzung des Beirates der Aspekt der gleichberechtigten Repräsentanz von Frauen und Männer berücksichtigt wird.

Gern stehen wir mit unserer Expertise zur weiteren Beratung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, auch im Namen der Vorsitzenden des Beirates Christin Sirtl

Dorothee Land

KRin DOROTHEE LAND  
Gleichstellungsbeauftragte

Michaelisstr. 39  
99084 Erfurt

Telefon: 0361 / 51800 - 117  
Telefax: 0361 / 51800 - 139  
dorothee.land@ekmd.de

www.ekmd.de

...

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER AMTSLEITER DER KREISKIRCHENÄMTER IN DER EKM – DER VORSTAND



Kreiskirchenamt Wittenberg | Jüdenstraße 35 | 06886 Lutherstadt Wittenberg

Landeskirchenamt der EKM  
KRR Thomas Brucksch  
Michaelisstraße 39  
99084 Erfurt

## Entwurf eines Kirchengesetzes über die Digitalisierung kirchlichen Handels und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

04.09.2023

### Hier: Stellungnahmeverfahren

Sehr geehrter Herr KRR Brucksch, sehr geehrte Frau Illig,  
der Vorstand der AG der Amtsleiter nimmt wie folgt Stellung:

#### Entwurf eines Digitalisierungsgesetzes – DigG

Zur Begründung zu § 11 DigG: „Kirchenkreise und die Landeskirche haben sicherzustellen, dass die Funktion eines IT-Sicherheitsbeauftragten wahrgenommen wird. Es liegt nahe, dass die Kirchenkreise diese Aufgabe bspw. beim gemeinsamen Kreiskirchenamt ansiedeln.“

Die Kreiskirchenämter können die Aufgabe der IT-Sicherheit nicht für andere kirchliche Körperschaften übernehmen, da ihnen dafür einerseits Stellenanteile fehlen, andererseits mit dieser Aufgabe in diversen Kirchenkreisen Externe beauftragt wurden. Deshalb sollte die Begründung überarbeitet werden.

§ 10 DigG: Unklar bleibt, wer genau E-Mail-Konten erhalten soll und auf welchem Wege. Für die Ehrenamtlichen in den Kirchengemeinden ist abweichend von § 8 Absatz 4 vorzusehen, dass die Zugangsberechtigungen in den Superintendenturbüros verwaltet werden, da vor Ort schneller Kontakte hergestellt und nötige Daten beschafft werden können.

Zudem wäre es sinnvoll, wenn im Gesetz die internen und externen Datenschutzbeauftragten sowie die externen IT-Sicherheitsbeauftragten Berücksichtigung fänden.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Opitz  
Amtsleiterin / Vorstandsvors. der AG der AL

AMTSLEITERIN

SABINE OPITZ

Jüdenstraße 35  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon 03491 - 4336-0  
Telefax 03491 - 433624

sabine.opitz@ekmd.de

Bearbeitet von  
Sabine Opitz

Amtsleitung  
Durchwahl: -23  
sabine.opitz@ekmd.de

Bankverbindung

Kreiskirchenamt Wittenberg  
Konto 155 174 8010  
KD-Bank e.G. Dortmund  
BLZ 350 601 90

IBAN: DE91 3506 0190 1551  
7480 10

BIC: GENODED1DKD

**Von:** Ziemer, Andreas <andreas.ziemer@ekmd.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 6. September 2023 11:46  
**An:** Brucksch, Thomas  
**Cc:** Minkus-Langendörfer, Susanne  
**Betreff:** Digitalgesetz der EKM

Sehr geehrter Herr Kollege Brucksch,

im Namen des PTI teile ich Ihnen mit, dass das Kollegium die Stellungnahme der Akademie Wittenberg voll unterstützt. Darüber hinaus verweisen wir darauf, dass die Aktivitäten des PTI als Einrichtung der Landeskirche im Bildungsbereich auf Kommunikations- und Kollaborationswege angewiesen ist, die zwangsläufig den innerkirchlichen Bereich weit überschreitet.

Mit besten Grüßen, und im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen,  
Andreas Ziemer

-----  
Andreas Ziemer  
Dozent für Religionspädagogik an weiterführenden Schulen

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
Pädagogisch-Theologisches Institut  
Klostergarten 6  
38871 Ilsenburg/ OTDrübeck  
Fon: 039452 94 317  
Fax: 039452 94 311  
andreas.ziemer@ekmd.de  
<http://www.pti-mitteldeutschland.de>

# EVANG.-LUTH. KIRCHENKREIS APOLDA-BUTTSTÄDT



Evang.-Luth. Kirchenkreis Apolda-Buttstädt, Lessingstr. 32, 99510 Apolda

Landeskirchenamt der EKM  
Frau Illig  
Michaelisstraße 39  
99084 Erfurt

Apolda, 07.09.2023

Liebe Frau Illig,

der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt hat am 05.09.2023  
getagt und folgende Stellungnahme zur Abstimmung gebracht:

DR. GREGOR HEIDBRINK

Superintendent

Lessingstraße 32  
99510 Apolda

Telefon 03644 - 651624  
Telefax 03644 - 651629

Kirchenkreis.apolda-  
buttstaedt@ekmd.de

Bearbeitet von  
Claudia Müller

Bankverbindung Kirchenkreis  
Apolda-Buttstädt:  
Ev. Kreditgenossenschaft Kassel  
BIC: GENODEF1EK1  
IBAN: DE65520604100008021414

[www.kirchenkreis-apolda-  
buttstaedt.de](http://www.kirchenkreis-apolda-<br/>buttstaedt.de)

[www.ekmd.de](http://www.ekmd.de)

## Digitalisierungsgesetz

### STELLUNGNAHME DIGITALISIERUNGSGESETZ

Im Prinzip ist das Gesetz offen und hält für alle Akteure Handlungsmöglichkeiten bereit. Das ist gut. Folgende Schwächen sollten noch verändert werden:

#### §1

Klingt wie die Fiktion, dass es noch keine digitalen Verfahren gäbe, und man nun damit beginnen könnte. Tatsache ist aber, dass es viele, darunter auch funktionierende, digitale Verfahren gibt, die in Konkurrenz zu den neuen, amtlichen Verfahren stehen. Wenn dann

#### §2

fortfährt, von digitalen Verfahren zu reden, klingt das, als wären die amtlich eingeführten Verfahren diejenigen, die der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dienen. Dabei ist oftmals das Gegenteil der Fall: Eingeübte Formen der elektronischen Kommunikation in den Gemeinden oder die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen funktionieren wohlmöglich gerade nicht mehr, weil das Amt sich in seinen Verfahren nicht an Bedürfnissen orientiert, sondern an den Ängsten der Datenschützer.

Dies grundsätzlich. Im Einzelnen regen wir folgende Verbesserungen an:

#### §3

Bitte einfügen: „Der Einsatz von Systemen, Diensten und Programmen kann auch aus ethisch-theologischen Gründen ausgeschlossen werden. Es gelten die Prinzipien Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.“

#### §4

In § 4 Abs 1 Satz 1 sind die Worte "und der Kommunikation über E-Mail und Intranet" zu streichen. Insbesondere bei Kirchengemeinden können die Dienste und Programm nicht zentral vorgegeben werden, weil hier fast jedes Mitglied im Leitungsgremium der Körperschaft (GKR-Mitglied) unterschiedliche technische Möglichkeiten hat.

Es muss weiter möglich bleiben, mit der bisher genutzten Mail-Adresse das Ehrenamt auszuüben. Ansonsten scheitert die kirchliche IT an einem Akzeptanzproblem.

#### § 5 (2)

wird vor dem vorletzten Wort mit "angemessen" ergänze. Ein weiterer Satz wird angefügt: "Wesentliches Kriterium für die Angemessenheit ist die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer der Dienste und Programme."

#### § 6 (1)

dort ist am Anfang von b) einzufügen: "die Erarbeitung schlüssiger Kommunikationskonzept bei der Einführung neuer Dienste und Programme, sowie ..."

#### §8(1)

Besser: „Ein dienstlich zur Verfügung gestellter Internetzugang...“  
Sonst entsteht der Eindruck, es gäbe einen Anspruch auf einen dienstlich zur Verfügung gestellten Internetzugang. Oder gehört der Internetzugang mit §9 künftig zu der bereitzustellenden IT? In allen Amtszimmern? Auch ohne Residenzpflicht? Das würde einen erheblichen Aufwand für die Kirchenkreise bedeuten, da quasi sämtliche Telefonverträge angefasst werden müssten. Zusätzlich bestehen zahlreiche Vereinbarungen in den Gemeinden zur privaten Mitnutzung von Internet- und Telefonanschlüssen. Eine Unterscheidung von dienstlicher und privater Nutzung ist Stand heute nicht möglich (noch sinnvoll wegen Flatrate-Tarifen), müsste aber in Zukunft eingerichtet werden, wenn nicht einfach der Kirchenkreis in Zukunft alle Kosten (auch die der privaten Nutzung) tragen soll (Und dann: Geldwerter Vorteil? Oder bei Weiterberechnung: Umsatzsteuer?).

#### §8(5)

Bitte: „bei Gefahr im Verzug“. Ansonsten sollen die Sicherheitsmaßnahmen mit den Zielen der Organisation strategisch abgewogen und beraten werden.

#### In § 9(2)

ist der Satzteil ", wenn die IT-Sicherheit nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird" zu streichen. Jedes Gerät mit Internetanschluss, auch ein dienstliches, gefährdet potenziell die IT-Sicherheit. Ein einseitiger Ausschluss privater Geräte ist so nicht begründbar. Der Rahmen für die Nutzung wird ausführlich in Abs. 3 besprochen.

#### §10

Für Ehrenamtliche dann auch einen Internetanschluss? Das müsste ggf. eingegrenzt werden.

§11

Bestellung eines Beauftragten: Warum werden die Kreiskirchenämter nicht erwähnt? Hier könnte man die Position doch auch ansiedeln.

**Die Beschlussvorlage wurde von den Mitgliedern des KKR angenommen.**

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Beschlusnummer: B 338-29/2023**

Wir freuen uns, wenn die Anregungen aus unserer Sitzung kritisch betrachtet und berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gregor Heidbrink



# EVANGELISCHER KIRCHENKREIS SONNEBERG



Evangelischer Kirchenkreis Sonneberg, Coburger Allee 40, 96515 Sonneberg

Landeskirchenamt der EKM  
Referat Allgemeines Recht / Verfassungsrecht (A1)

Per Mail

## Ihre Vorlage vom 06.07.2023 (Digitalisierungsgesetz)

01. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreiskirchenrat Sonneberg hat sich in seiner Sitzung am 22.08.2023 mit Ihrer Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung:

### **Stellungnahme Digitalisierungsgesetz:**

Der Kreiskirchenrat steht dem Gesetzesentwurf kritisch gegenüber. Die Kosten und der Aufwand stehen nicht in Relation zum Nutzen. Auch ist die Umsetzung nicht nachhaltig und ökologisch nicht zu verantworten. Die Finanzierung schränkt die Kirchenkreise in den Verkündigungs- und anderen Aufgaben ein.

Mit freundlichen Grüßen und einem herzlichen Gott befohlen

i.A.

AMTIERENDER  
SUPERINTENDENT

PFR. HELMUT REICH

Coburger Allee 40  
96515 Sonneberg

Telefon 03675-753000  
Telefax 03675-7530015

Mail:

[superintendent@kirchenkreis-sonneberg.de](mailto:superintendent@kirchenkreis-sonneberg.de)

Bearbeitet von  
Denise Müller-Blech  
Durchwahl: 03675-753000  
Mail:  
[sekretariat@kirchenkreis-sonneberg.de](mailto:sekretariat@kirchenkreis-sonneberg.de)

Bankverbindung  
IBAN: DE85 5206 0410 0008  
0143 61  
BIC: GENODEF1EK1

[www.ekmd.de](http://www.ekmd.de)

[www.suptur-sonneberg.de](http://www.suptur-sonneberg.de)

## Stellungnahme Digitalisierungsgesetz (DigG)

07.10.2023

Das Gesetz dient vor allem zur rechtlichen Absicherung der Einführung einer einheitlichen IT durch das LKA Abt. A4. Leider nimmt es die Situation der ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Kirchenkreisen völlig ungenügend wahr. Ebenso schwächt das Gesetz die für die EKM typische, gerade von Ehrenamtlichen geschätzte und deutschlandweit vielbeachtete Orientierung an Dezentralität, Erprobungsfreudigkeit und Vielfalt. Es wäre bedauerlich, wenn diese Stärke der EKM über die Hintertür der Digitalisierung verunklart wird.

Vom Gesamtprozess her gesehen erscheint es schließlich nicht sinnvoll, ein kleinteiliges Digitalisierungsgesetz zu beschließen und erst im Anschluss eine Digitalstrategie zu formulieren.

Zum Inhalt im Einzelnen:

### Anschluss- und Benutzungszwang für Körperschaften differenzieren

Das DigG gilt nur für „EKMD-Welt“, also die Personen, die eine ekmd-email-Adresse haben, und kann nicht auf alle Körperschaften übertragen werden. Es gibt also 2 Bereiche: a) die EKMD-Welt (hier kann das LKA entscheiden) und b) der ganze Rest (hier kann das LKA nur die Mindestanforderungen festlegen).

*In § 4 Abs 1 Satz 1 sind die Worte "und der Kommunikation über E-Mail und Intranet" zu streichen. Insbesondere bei Kirchengemeinden können die Dienste und Programme nicht zentral vorgegeben werden, weil hier fast jedes Mitglied im Leitungsgremium der Körperschaft (GKR-Mitglied) unterschiedliche technische Möglichkeiten hat.*

*Beispiel 1: Ein GKR-Mitglied A.B. nutzt eine gmx-email-Adresse. Das muss - natürlich DSGVO-konform - auch weiterhin möglich sein.*

*Beispiel 2: Der GKR aus C. möchte eine Cloud nutzen. Da nicht jedes Mitglied eine ekmd-Adresse hat und vor allem die Multifaktorauthentifizierung für viele Ehrenamtliche eine unüberbrückbare Barriere darstellt, fällt das landeskirchliche System als ungeeignet aus. Die Körperschaft muss das Recht behalten, hier eine angemessene - natürlich DSGVO-konforme - Lösung zu finden.*

*Ersatzweise könnte am Ende von Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt werden: Die Verwendung von Diensten und Programmen für die Kommunikation über E-Mail und Intranet regeln die §§ 8 (für Beschäftigte) und 10 (für Ehrenamtliche).*

## Sicherheitsphobie im DigG dämpfen

*Der Absatz § 3 Abs 3 Satz 2 ist zu streichen, weil es keinen allgemeinen Konsens gibt, was als Sicherheitsrisiko gilt und andererseits unklar ist, wie die "Erheblichkeit" festgestellt werden soll.*

*In § 9 Abs 2 ist der Satzteil ", wenn die IT-Sicherheit nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird" zu streichen. Jedes Gerät mit Internetanschluss, auch ein dienstliches, gefährdet potentiell die IT-Sicherheit. Ein einseitiger Ausschluss privater Geräte ist so nicht begründbar. Der Rahmen für die Nutzung wird ausführlich in Abs. 3 besprochen.*

## Kompetenzen der Gemeinden und Kirchenkreise wertschätzen

Das Landeskirchenamt hat keine unmittelbaren Erfahrungen mit der Umsetzung von digitaler Kommunikation im Gemeindealltag. Damit fehlt eine wesentliche Grundkompetenz für gute Entscheidungen. Die mangelhafte Kommunikation bei der Einführung der ekmd-Adressen und unpassende Fortbildungsangebote haben bei den hauptberuflich Mitarbeitenden in den Gemeinden einigen Frust hinterlassen. Die Kompetenz der Nutzerinnen und Nutzer muss zukünftig besser berücksichtigt werden.

*§ 5 (Beirat) Absatz 2 wird vor dem vorletzten Wort mit "angemessen" ergänze. Ein weiterer Satz wird angefügt: "Wesentliches Kriterium für die Angemessenheit ist die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer der Dienste und Programme."*

*In § 6 Abs 1 ist am Anfang von b) einzufügen: "die Erarbeitung schlüssiger Kommunikationskonzept bei der Einführung neuer Dienste und Programme, sowie ..."*

# DAS LANDESKIRCHENAMT



Das Landeskirchenamt | PF 800752 | 99033 Erfurt

Landeskirchenamt der EKM  
Referat Allgemeines Recht/Verfassungsrecht (A1)  
KRR Thomas Brucksch  
Michaelisstraße 39  
99084 Erfurt

Datum: 07.09.2023

## **Entwurf eines Kirchengesetzes über die Digitalisierung kirchlichen Handelns und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland – Stellungnahmeverfahren**

**KIRCHENRECHTSRÄTIN**  
Liane Engelbrecht  
Referat Bildungsrecht (B1)

Michaelisstraße 39  
99084 Erfurt

Telefon: 0361 51800 0  
Telefax: 0361 51800 198  
landeskirchenamt@ekmd.de

Durchwahl: - 410  
Liane.Engelbrecht@ekmd.de

[www.ekmd.de](http://www.ekmd.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kollege Brucksch,

für die Einbeziehung in das Anhörungsverfahren zu dem im Betreff genannten Kirchengesetzentwurf danke ich herzlich.

Im Dezernat Bildung und Gemeinde wurde vereinbart, dass jedes Referat selbst Stellung beziehen kann. Dies will ich für das Referat B1 gerne tun und bezüglich einiger Punkte Anregungen äußern, ggf. auch um Nachprüfung bitten:

### **Zu § 1 Absatz 2:**

„Der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zugeordnete rechtlich selbständige Werke und Einrichtungen können dieses Gesetz ganz oder in Teilen für sich für anwendbar erklären.“

Motivation für eine „Unterwerfung“ unter das Kirchengesetz könnte die Hoffnung auf eine engere/direktere Zusammenarbeit mit verfasst-kirchlichen Körperschaften/Verwaltungsstellen sowie die einer Partizipation (Beratung, Erfahrungsaustausch, gemeinsame Anschaffungen mit entsprechend niedrigeren Einkaufspreisen usw.) sein. Der Kirchengesetzentwurf und dessen Begründung lassen es offen, was die Anwendbarerklärung für selbständige Werke und Einrichtungen konkret bedeuten und welche Folgen diese für sie haben kann.

**Empfehlung:**

In der Begründung zum Kirchengesetz sollte auf die Möglichkeit des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der jeweils zuständigen kirchlichen Körperschaft hingewiesen werden. Sollten solche Vereinbarungen allerdings einen Leistungsaustausch beinhalten, wäre dieser ggf. umsatzsteuerpflichtig.

**Zu § 2 Absatz 1 Satz 1:**

„Digitale Verfahren und der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland auf allen Ebenen.“

„Dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrags“ erscheint mir sprachlich für die Nutzung von Hilfsmitteln als nicht ganz angemessen.

**Vorschlag:**

„... unterstützen die Erfüllung des kirchlichen Auftrags ...“

**Zu § 2 Absatz 1 Satz 2:**

„Sie (gemeint: digitale Verfahren und der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik) werden dabei sowohl direkt als Mittel der Verkündigung eingesetzt als auch unterstützend zur Organisation und Verwaltung kirchlichen Handelns.“

Mir drängt sich die Frage auf, ob aus theologischer Sicht digitale Verfahren und Informations- und Kommunikationstechnik überhaupt ein direktes Verkündigungsmittel sein können.

**Vorschlag:**

„... werden dabei sowohl bei der Verkündigung eingesetzt ...“

**Zu § 2 Absatz 3 Satz 1:**

„Ziele sind die Verbesserung der Zusammenarbeit, die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus und eine anwenderfreundliche, wirtschaftliche und nachhaltige Einsetzbarkeit.“

Wenn digitale Verfahren und der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik bei der Verkündigung eingesetzt werden sollen, muss es auch um eine bessere und zeitgemäße Erreichbarkeit von Menschen gehen.

**Vorschlag:**

„Ziele sind die bessere und zeitgemäße Erreichbarkeit von Menschen, die Verbesserung der Zusammenarbeit ...“

**Zu § 2 Absatz 4:**

„Bei der Weiterentwicklung digitaler Verfahren und dem Einsatz von IT werden die Bedürfnisse der sie anwendenden Personen beachtet, wobei neben den kirchlichen Beschäftigten auch die Interessen der ehrenamtlich Mitarbeitenden berücksichtigt werden.“

Bei der Weiterentwicklung digitaler Verfahren und dem Einsatz von IT sollten auch die Bedürfnisse der Adressaten kirchlicher Verkündigung in den Blick genommen werden.

**Vorschlag:**

„..., wobei neben den kirchlichen Beschäftigten auch die Interessen der Adressaten der kirchlichen Verkündigungsarbeit und der ehrenamtlich Mitarbeitenden berücksichtigt werden.“

### **Zu § 3 Absatz 3 Nummer 2:**

„Das Landeskirchenamt kann durch Verwaltungsanordnung ... den Einsatz von Systemen, Diensten und Programmen ausschließen, wenn er mit erheblichen rechtlichen oder technischen Sicherheitsrisiken verbunden ist.“

Hier vermisse ich die Berücksichtigung ethischer Aspekte, bspw. der juristisch noch tolerierbare, jedoch theologisch-ethisch nicht mehr akzeptierbare Einsatz von Erfassungs-, Aufnahme- oder Erkennungssystemen oder von (anderer) Künstlicher Intelligenz.

#### **Vorschlag:**

„... den Einsatz von Systemen, Diensten und Programmen ausschließen, wenn er mit erheblichen rechtlichen oder technischen Sicherheitsrisiken verbunden ist oder nicht ausräumbaren ethischen Bedenken begegnet.“

### **Zu § 9 Absatz 5:**

„Die dauerhafte und planmäßige Verarbeitung von Daten, die in Ausübung eines Seelsorgeauftrages (Seelsorgedaten) erlangt werden, ist auf einem privaten Gerät unzulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus der Betreuung und Versorgung hilfebedürftiger Personen im Rahmen diakonischer Arbeit gewonnen werden.“

Kirchliche Gestellungskräfte für den evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen verarbeiten dauerhaft und planmäßig Schülerdaten (Lerngruppenszusammensetzungen, Leistungsergebnisse, Fehlzeiten usw.). Dies geschieht teilweise auf privaten, teilweise auf vom kirchlichen Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Geräten, was (eigentlich) mindestens der Zustimmung der jeweiligen Schulleitung bedarf. Es gilt aufgrund des staatlichen Unterrichtsauftrags (auch) staatliches Recht, verankert in den jeweiligen staatlichen Schulgesetzen..

#### **Vorschlag:**

Anfügung eines dritten Satzes: „In anderen Fällen richtet sich die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten auf privaten oder dienstlichen Geräten nach dem jeweils hierfür geltenden kirchlichen und staatlichen Recht.“

### **Zu § 10:**

Ehrenamtlich Mitarbeitenden soll gemäß Absatz 1 die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendige IT zur Verfügung gestellt werden. Absatz 2 verpflichtet kirchliche Körperschaften, Ehrenamtliche bei bestimmten dauerhaften Beauftragungen mit E-Mail-Konten des landeskirchlich betriebenen E-Mail-Systems und den weiteren notwendigen dienstlichen Zugriffsberechtigungen auszustatten. Darüber hinaus ist eine Ausstattung mit dienstlichen Geräten vorzusehen, wenn sich aufgrund des Inhalts der Tätigkeit nur durch dienstliche Geräte die notwendige Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der verarbeiteten Daten sicherstellen lässt (Absatz 3 Satz 1).

Nach Absatz 3 Satz 2 können für Ehrenamtliche private Geräte nach Maßgabe von § 9 Absatz 3 bis 5 zugelassen werden. Der für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende, die private Informations- und Kommunikationstechnik zu dienstlichen bzw. ehrenamtlichen Zwecken nutzen, geltende § 9 Absatz 3 bis 5 sieht u. a. den Abschluss einer individuellen Vereinbarung zur Sicherung der Zweckbindung der Gerätenutzung, des Datenschutzes, der IT-Sicherheit usw. vor. Das ist auch richtig.

Bei Nutzung dienstlicher Technik müssen kirchliche Beschäftigte bestimmte Standards aufgrund der ihrem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden Regelungen einhalten. Der für Ehrenamtliche konzipierte § 10 enthält hingegen keine Verpflichtung derjenigen zur Einhaltung von Standards, denen

dienstliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung gestellt wird. Auch hier sind Vereinbarungen zur Sicherung der Standards und des kirchlichen Eigentums erforderlich.

**Vorschlag:**

In § 10 an geeigneter Stelle aufnehmen, dass bei Zurverfügungstellung dienstlicher Informations- und Kommunikationstechnik an ehrenamtlich Mitarbeitende die Einhaltung der entsprechend für beruflich Mitarbeitende geltenden Regelungen zum Schutz des kirchlichen Eigentums, zur Zweckbindung, zum Datenschutz, zur IT-Sicherheit ... durch den Abschluss einer individuellen Vereinbarung sicherzustellen ist.

**Anmerkung:**

Bzgl. § 10 sollte ggf. nochmals eine Synchronisation mit dem Entwurf des Kirchengesetzes über die ehrenamtliche Mitarbeit erfolgen. Die erforderliche Vereinbarung zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik ist Teil der mit dem ehrenamtlich Mitarbeitenden zu schließenden Vereinbarung zur Beauftragung mit der ehrenamtlichen Mitarbeit. An dieser Stelle sollten das Ehrenamtsgesetz und das Digitalisierungsgesetz reibungsfrei aufeinander bezogen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Liane Engelbrecht

Kirchenrechtsrätin

Leiterin des Referats Bildungsrecht (B1)